

## **Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V. (bpt)**

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung (GOT) vom 24. Juli 2019**

Als Bundesverband der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte vertreten wir eine von der Verordnung hauptsächlich betroffene Gruppe. Grundsätzlich begrüßen wir den vorgelegten Entwurf, insbesondere das Aufgreifen des dringlichen Themas Notdienst, das aufgrund seiner Eilbedürftigkeit zu Recht von der weiter erforderlichen strukturellen Überarbeitung abgekoppelt wurde. Die vorgeschlagene Änderung betrachten wir insgesamt als Schritt in die richtige Richtung, um einen flächendeckenden tierärztlichen Notdienst weiterhin gewährleisten zu können und damit einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz zu leisten.

Nach wie vor halten wir allerdings die bereits vorgeschlagene strukturelle Überarbeitung der GOT für unerlässlich und bitten darum, auch diese nicht auf die lange Bank zu schieben.

Einigkeit sollte über das Ziel bestehen, mit der Novelle den Notdienst für die dazu nach Heilberufsgesetzen und Tierschutzgesetz verpflichteten Tierärzte eigenständig wirtschaftlich tragfähig zu machen. Hinter diesem Ziel dürfte die vorgeschlagene Änderung indes noch weit zurückbleiben, auch wenn erfreulicherweise der mindestens zweifache Gebührensatz sowie eine Überschreitung des Satzes bis zum Vierfachen für die Honorare im Notdienst festgeschrieben wurden. Nach unseren Berechnungen beläuft sich bereits der minimale Mehrbedarf bei einer 24-Stunden-Bereitschaft (Notdienst) auf monatlich 60.000 €. Wir erneuern deshalb insbesondere unsere Kernforderungen nach einer Notdienstgebühr in Höhe von 100 € (§ 3a Abs. 1 S. 2 n. F.) und einer Öffnung bis zum sechsfachen Satz der GOT (§ 3a Abs. 1 S. 1 n. F.).

Wir geben weiterhin zu bedenken, dass in Zeiten des zunehmend greifbaren Fachkräftemangels – der Tierärztemangel schlägt bereits vielerorts durch (vgl. Presseberichte zur Rückgabe von Klinikzulassungen) – angestellten Tierärzten ein angemessenes Gehalt gezahlt werden muss. Dies setzt aber die wirtschaftliche Tragfähigkeit der anstellenden Praxis unmittelbar voraus. Unser Verband setzt sich mit Nachdruck für die bessere Bezahlung angestellter Tierärzte ein, wozu auch das Engagement für eine entsprechende Einnahmegrundlage aus der GOT im personalintensiven Notdienst gehört.

Wir weisen außerdem erneut darauf hin, dass die monetäre Seite nur einen Baustein beisteuern kann, wenn es darum geht, den flächendeckenden tierärztlichen Notdienst auch für die Zukunft sicherzustellen. Gleichmaßen unaufschiebbar ist aus unserer Sicht eine branchengerechte Anpassung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, hier insbesondere der täglichen Höchstarbeitszeit sowie der ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden. Im Zusammenhang mit der jüngst ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 14.5.2019 zur Arbeitszeiterfassung (C-55/18) dürfte eine kurzfristige Änderung des Arbeitszeitgesetzes ohnehin bevorstehen. Im Zuge dessen möchten wir Sie dringend bitten beim Bundesministerium für Arbeit darauf hinzuwirken, dass auch die o.g. Belange der Tierarztbranche Eingang in eine Novelle finden.

Bis eine solche arbeitszeitrechtliche Ausgestaltung erfolgt ist, bitten wir außerdem um eine rechtliche Klärung, welche Pflichten für den Tierarzt im konkreten Einzelfall Vorrang genießen: die berufsrechtlichen Pflichten (Heilberufsgesetze/Tierschutzgesetz), den Notdienst

anzubieten oder die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, die ein Weiterarbeiten angestellter Tierärzte gegebenenfalls ausschließen?

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass Ihr Haus bereits eine europapolitische Risikobewertung der vorgelegten Novelle vorgenommen hat. Nachdem der Europäische Gerichtshof kürzlich in einem von der Europäischen Kommission gegen Deutschland angestregten Vertragsverletzungsverfahren die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für unzulässig erklärt hat (Rechtssache C-377/17), nehmen wir an, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung ähnliche Vorbehalte der Kommission gegenüber der GOT ausgeräumt hat.

Im Einzelnen haben wir zu dem vorgelegten Entwurf noch folgende Anmerkungen:

- § 3a Abs. 3 („Von der Erhebung der Notdienstgebühr kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden“): Wir bitten um Präzisierung, was ein „begründeter Einzelfall“ sein kann. Ist ein Einzelfall stets nur auf die Behandlung eines einzelnen Tiers bezogen oder kann dieser auch praxisbezogen ausgelegt werden?
- Insbesondere: Da es mit Blick auf die zunehmend erforderlichen kundenfreundlichen Öffnungszeiten auch nach der Novelle erlaubt bleiben sollte, regulär verlängerte Öffnungszeiten nicht zwingend mit der neu geschaffenen Notdienstgebühr zu belasten: Ist § 2b Satz 5 dahin auszulegen, dass betriebsindividuell festgelegte Öffnungszeiten (zum Beispiel auch an Samstagen) von der Notdienstgebühr ausgenommen bleiben können? Könnte eine Praxis nach der Neufassung auch 24-Stunden-Öffnungszeiten anbieten, wenn Sie diese betriebsinternen nicht als Notdienst definiert/organisiert? Für den Fall, dass eine solche Auslegung zutrifft, schlagen wir folgende Formulierung vor: *„Satz 4 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen **regulärer Sprechstunden** einer tierärztlichen Praxis ..... erbracht werden.“*
- Die Möglichkeit für Tierheime, Bestandsbetreuungsverträge abzuschließen, begrüßen wir ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz und trägt zur Sicherung der medizinischen Versorgung der Tierheim-Tiere bei. Hierfür hat der bpt die gemeinsam mit dem Deutschen Tierschutzbund entwickelten „Leitlinien für die integrierte tierärztliche Betreuung von Tierheimen“ erarbeitet, auf die wir Sie an dieser Stelle gerne noch einmal hinweisen möchten, und die Grundlage für entsprechende Verträge sein sollten.
- Mit der geplanten Ausnahmeregelung nach § 3a Abs. 1 S. 3 n. F. und der Möglichkeit, Bestandsbetreuungsverträge zu schließen, wird den berechtigten Belangen des Tierschutzes und der Tierheime Rechnung getragen, wie sie auch schon in den „Leitlinien für die integrierte tierärztliche Betreuung von Tierheimen“ des bpt Berücksichtigung finden.
- Da erfreulicherweise bereits 97 % der landwirtschaftlichen Betriebe mit Bestandsbetreuungsverträgen arbeiten (vgl. Seite 12 der Begründung) und damit der neuen Notdienstgebühr ausweichen können, dürfte die Novelle nur von untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft sein.
- Wir begrüßen ebenso die Anpassung der Höhe des Wegegelds in § 9 Abs. 2 S. 1 n.F. Die Differenzierung in Fahrten bei Tag und bei Nacht bzw. an Wochenenden ist jedoch weggefallen. Diese muss weitergeführt werden. Denn in der Begründung zu der Änderung der GOT schreibt der Verordnungsgeber:  
*„Das Wegegeld für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (§9 GOT) ist nach hiesiger Auffassung nicht als Mindest- oder Höchstpreis für eine Leistung im Sinne des*



**bpt** bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

*Artikels 4 Nummer 1 der Dienstleistungsrichtlinie anzusehen, sondern stellt vielmehr eine Entschädigung für den Aufwand eines Tierarztes vor Erbringung seiner tierärztlichen Leistungen dar.“*

Diese Auffassung steht jedoch im Widerspruch zu § 9 Abs. 1 GOT: „(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.“

Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch das Wegegeld nicht lediglich die entstandenen Wegekosten, sondern auch die Arbeitszeit des Tierarztes ausgeglichen werden soll. Mit der Vereinheitlichung des Wegegeldes für Tag und Nacht blieben jedoch erhöhte und aufwändigere Rüstzeiten in der Nacht und am Wochenende unberücksichtigt. Wir fordern daher, in Analogie zur Regelung in der derzeit gültigen GOT ein um 1,20 Euro erhöhtes Wegegeld pro Doppelkilometer nachts, an Feiertagen und an Wochenenden anzusetzen. Dies würde bedeuten: Wegegeld tagsüber 3,50 Euro, jedoch mindestens 13,00 Euro, Wegegeld nachts, an Feiertagen und am Wochenende 4,70 Euro, jedoch mindestens 14,20 Euro.

- Teils C „Organsysteme“: Hier bitten wir um eine rein redaktionelle Änderung. Bisher steht der Satz *„Für die Anwendung von Apparaten mit außergewöhnlichem Beschaffungsaufwand sind angemessene Zuschläge zulässig, sofern der Leistungsnehmer auf die anfallenden Kosten zuvor hingewiesen worden ist.“* unter der Kapitel-Überschrift „1. Atmungsapparat“. Wir unterstellen, dass es die Absicht des Verordnungsgebers war, dass sich diese Regelung nicht nur auf den Atmungsapparat, sondern auf alle Organsysteme beziehen soll – also beispielsweise auch auf den erhöhten Beschaffungsaufwand für Geräte zur Augenuntersuchung, Darmspiegelung etc. Der o.g. Satz müsste daher eine Zeile nach oben, direkt unter „Teil C Organsysteme“ und über die Kapitel-Überschrift „Atmungsapparat“ verschoben werden.

Frankfurt am Main, 28. August 2019